Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 10603.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1905, betreffend den Rang der Oberwachtmeister der Landgendarmerie.

Auf den Bericht vom 4. April d. J. will Ich den Oberwachtmeistern der Landgendarmerie hierdurch den Rang der Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden verleihen.

Taormina, den 15. April 1905.

Wilhelm.
Zugleich für den Kriegsminister.

Zugleich für den Kriegsminister.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Bethmann Hollweg.

An die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern.

(Nr. 10604.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Hachenburg, Idstein, Königstein, Langenschwalbach und Wallmerod. Vom 18. Mai 1905.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1905.

von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Eltville gehörige Gemeinde Eltville,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Mündersbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Bremthal,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde Hornau,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörigen Gemeinden Lindschied und Schlangenbad,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Dahlen

am 15. Juni 1905 beginnen soll.

Berlin, den 18. Mai 1905.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10605.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Homburg v. d. Höhe. Vom 20. Mai 1905.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die im Bezirke des Amtsgerichts Homburg v. d. Höhe belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke Ursula, Liebetreu, Taunus IV, Taunus V, Stolberg I, Stolberg II, Gnade Gottes

am 15. Juni 1905 beginnen soll.

Berlin, den 20. Mai 1905.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 21. November 1904, betreffend die von der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft beschlossene Ausdehnung ihres Gesellschaftszwecks auf die finanzielle Beteiligung an dem von der Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft geplanten Bau einer Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Hildesheim, Jahrgang 1905 Nr. 18 S. 85, ausgegeben am 5. Mai 1905;
   der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1905 Nr. 18 S. 183, ausgegeben am 6. Mai 1905 (zu vergleichen die Bekanntmachung Nr. 1 S. 224);
2. der Allerhöchste Erlaß vom 18. März 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landbürgermeisterei Altenessen zum Erwerbe des zur Vergrößerung ihres Südfriedhofs erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18 S. 181, ausgegeben am 6. Mai 1905;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 4. April 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlegung eines Industriehafens und für einen Eisenbahnanschluß in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 19 S. 117, ausgegeben am 12. Mai 1905;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 12. April 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Crefeld zur Erwerbung der zur Anlegung von Garnison-Schießständen im Kliedbruch erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 19 S. 187, ausgegeben am 13. Mai 1905;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 27. April 1905, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Zauch-Belzig für die von ihm ausgebaute Chaussee von der gräflich Fürstensteinschen sogenannten Springchaussee bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stackelitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 21 S. 171, ausgegeben am 26. Mai 1905.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 21. November 1904, betreffend die von der [illegible] Eisenbahngesellschaft [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Genehmigung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] einer [illegible] [illegible] der Strecke [illegible] [illegible] durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Hildesheim, Jahrgang 1905 Nr. 18 S. 85, ausgegeben am 5. Mai 1905,
   der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1905 Nr. 18 S. 183, ausgegeben am 6. Mai 1905 (zu vergleichen die Berichtigung Nr. 7 S. 221);
2. der Allerhöchste Erlaß vom 18. März 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landbürgermeisterei [illegible] zum Erwerbe des zur Vergrößerung ihres Schulgebäudes erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18 S. 181, ausgegeben am 6. Mai 1905;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 4. April 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die [illegible] Stettin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlegung eines [illegible] und für einen [illegible] in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 19 S. 117, ausgegeben am 12. Mai 1905;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 12. April 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die [illegible] [illegible] zur Erwerbung der zur Anlegung von [illegible] im [illegible] erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 19 S. 187, ausgegeben am 13. Mai 1905;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 27. April 1905, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis [illegible] für die von ihm ausgebaute Chaussee von der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bis zur [illegible] in der Richtung auf [illegible], durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 22 S. 177, ausgegeben am 26. Mai 1905.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch das Königliche Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 [illegible]